

Kantinenpachtvertrag

zwischen

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt,

Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt

(Verpächter)

und

XYZ

(Pächter)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

- (1) Pachtgegenstand ist die Kantine des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt/Mailing. Zur Kantine gehört der allgemeine Verpflegungsbetrieb (Küche, Speisesaal, Vorrats- und Aufenthaltsräume). Der Pachtgegenstand ist in der Anlage 1 (Pläne) beschrieben. Mit verpachtet sind die mit den Räumen fest verbundenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände sowie die in Anlage 2 (Inventarverzeichnis 1) bezeichneten beweglichen Einrichtungsgegenstände und Geräte. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Pachtgegenstand ist Teil des Dienstgebäudes des Zweckverbandes, die Pachträume sind Diensträume, die dem Hausrecht und der Hausordnung des Verpächters unterliegen. Der Pächter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters nicht berechtigt, den Pachtgegenstand oder Teile davon für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 2 Pachtzweck

- (1) Die Kantine dient der Versorgung der Mitarbeiter des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt und der sonstigen Nutzungsberechtigten mit preisgünstigen

Speisen und Getränken. Der Pächter ist deshalb verpflichtet, die Kantine in allen Funktionsbereichen im Rahmen der Öffnungszeiten zu betreiben.

- (2) Der Pächter ist verpflichtet, im Rahmen dieses Pachtvertrages bei Veranstaltungen des ZV preisgünstige Speisen und Getränke bereitzustellen. Der Verpächter räumt den Pächter für die Vertragsdauer für dessen Pachtzweck einen Konkurrenzschutz ein und überträgt dem Pächter das alleinige Verkaufsrecht für Speisen und Getränke.
- (3) Die zur Benutzung der Kantine berechtigten Personen bestimmt der Verpächter unter Mitbestimmung des Personalrats. Nutzungsberechtigt sind insbesondere die Mitarbeiter des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt sowie Gäste, Mitarbeitern von Fremdfirmen wird nach Absprache mit dem Pächter und dem ZV eine Nutzungsmöglichkeit eingeräumt. Der Pächter verpflichtet sich, auf Verlangen des Verpächters durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur nutzungsberechtigte Personen die Kantine benutzen.
- (4) Die Benutzung des Pachtgegenstandes für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Einwilligung des Verpächters vor.

§ 3 Betrieb der Kantine: Öffnungszeiten, Mittagessen, Brotzeittheke

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die Kantine an Arbeitstagen (Mo - Do) von mindestens 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr - 13.30 Uhr geöffnet zu halten. Die Öffnungszeiten handelt es sich um das Minimum. Der Pächter ist berechtigt, sowohl vor als auch nach den vorgegebenen Öffnungszeiten die Kantine zu betreiben. Die vereinbarten Öffnungszeiten sind lediglich als Kernzeiten zu verstehen. Der Pächter ist verpflichtet, die Kantine außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten offenzuhalten, wenn der Verpächter dies aus besonderen Gründen verlangt (z. B. Revisionen, Personalversammlungen des ZV etc.). Der Verpächter verständigt in diesen Fällen den Pächter rechtzeitig. Das gilt auch bei sonstigen dienstlichen Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf den Kantinenbetrieb haben können (z. B. Personalausflüge). Die Schließung der Kantine an Arbeitstagen kann nur mit der Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden. Der Pächter ist verpflichtet, gemäß den Öffnungszeiten selbstständig den Kantinenbetrieb zu organisieren und Vertretungen im Rahmen der

Sozialversicherungspflicht zu beschäftigen. Erbringt er diese Leistung nicht, steht dem Verpächter ein nach §10 außerordentliches Kündigungsrecht zu.

- (2) Der Pächter verpflichtet sich, an den Öffnungstagen (Mo - Do) ein in der Regel warmes Mittagessen herzustellen und anzubieten. Die Gerichte bestehen jeweils aus Suppe und Hauptgericht oder Hauptgericht und Nachspeise. Der Pächter kann weitere Gerichte a la carte zu einem angemessenen Preis bereitstellen. Es sollen mindestens zwei Hauptgerichte (eines davon vegetarisch oder vegan) mit jeweils einem kleinem Beilagensalat angeboten werden. Alle angebotenen Gerichte müssen den modernen, ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen, ernährungsphysiologisch geeignet, abwechslungsreich, geschmackvoll zubereitet und angerichtet sowie mengenmäßig ausreichend sein. Besonderer Wert wird auf ein Speisenangebot unter ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten gelegt. Wir erwarten eine Lebensmittelauswahl, die am Ziel einer gesundheitsfördernden Ernährung orientiert ist, eine nährstoffschonende Zubereitung, Abwechslung und Vielfalt im Speiseplan sowie bevorzugt eine Verwendung von regionalen Produkten. Die Suppe soll in der Regel nicht aus kochfertigen Produkten hergestellt werden. Täglich ist als Standardgericht mindestens zwei warme Hauptgerichte mit Beilagen anzubieten, die aus Gemüse (in der Regel Frischgemüse), Salaten oder anderen gleichwertigen Nahrungsmitteln zu bestehen haben. Jedes Fleischgericht soll wenigstens 120 g Fleisch (Endgewicht) enthalten. In fleischlosen Gerichten muss eine gleichwertige Eiweißmenge enthalten sein. Aus Innereien zubereitete Gerichte sollen wöchentlich nur einmal angeboten werden. Der Pächter hat für die Standardgerichte einen wöchentlichen Speiseplan aufzustellen. Der Speiseplan ist spätestens bis Freitagmittag jeder Woche in den entsprechenden Foren (Anmeldeportal oder Anruf) zu veröffentlichen. Für die Zubereitung aller Speisen dürfen nur einwandfreie Grundstoffe verwendet werden.
- (3) Die Ausgabe der Mittagessen hat von 11.30 bis 13.00 Uhr zu erfolgen. Die Gerichte sind jeweils in einer derartigen Menge herzustellen, dass sie der angemeldeten Zahl der Essensteilnehmer entspricht.
- (4) Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, die Brotzeittheke zu bewirtschaften. Dort dürfen Getränke, Nahrungs- und Genussmittel verkauft werden, die typischerweise zu einer solchen Einrichtung gehören und zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind. Die für den Betrieb einer derartigen Einrichtung geltenden gesetzlichen und hygienischen

Vorschriften sind einzuhalten. Die vom Pächter festgesetzten Preise für die Waren, die an der Brotzeittheke verkauft werden (Thekenpreise), haben den Pachtzweck zu berücksichtigen und müssen angemessen sein. Die Preise für die Brotzeittheke werden durch gesonderten Aushang bekanntgegeben.

- (5) Der Verpächter ist berechtigt, einzelne Waren, Warenarten oder Warengruppen vom Verkauf in der Kantine auszuschließen. Unzulässig ist insbesondere der Verkauf von Alkohol im Speisesaal und an der Brotzeittheke. Eine anderweitige Gestaltung des Angebotes kann nur in Absprache mit dem Verpächter erfolgen. Weitere Gerichte können nach Absprache mit dem Verpächter zu einem dem Charakter eines Kantinenbetriebes und den Pachtbedingungen angemessenen Preis angeboten werden. Musterspeisepläne und die Preisliste für Getränke als Muster und Vergleichsmöglichkeit finden Sie am Ende der Seite.
- (6) Gegenstand des Kantinenbetriebes ist auch ein Konferenzservice in den Räumen der Dienstgebäude. Dieser Service soll in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr angeboten werden und zumindest die Versorgung mit heißen und kalten Getränken, sowie Brötchen bzw. Kleingebäck enthalten. Der Pächter bestimmt den Getränkelieferanten sowie die Aufstellung von Getränkeautomaten.
- (7) Der Pächter bestimmt den Getränkelieferanten.
- (8) Der Verpächter übernimmt keinerlei Gewähr für eine bestimmte Zahl von Essenteilnehmern, für bestimmte Umsätze oder die Höhe des Reingewinns beim Betrieb der Kantine einschließlich der Brotzeittheke.
- (9) Der Verpächter ist berechtigt, den gesamten Betrieb der Kantine jederzeit zu überwachen. Beauftragte des Verpächters, Personalräte und Mitglieder des Kantinenausschusses des Zweckverbandes haben das Recht, auch die nicht allgemein zugänglichen Pachträume unter Hinzuziehung des Pächters zu betreten, um den Verpflichtungen des Verpächters nachkommen zu können oder um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Pächters zu überwachen. Die Räume dürfen auch ohne Beteiligung des Pächters betreten werden, wenn Gefahr in Verzug oder der Pächter nicht innerhalb einer angemessenen Frist bereit ist, Beauftragte des Vermieters/Verpächters, Personalräte oder Mitglieder des Kantinenausschusses zu begleiten. Die genannten Personen haben außerdem zu jeder Zeit das Recht, Qualität

und Beschaffenheit der Lebensmittelvorräte und der angebotenen Speisen sowie die Sauberkeit der verpachteten Räume und des Inventars zu überprüfen.

§ 4 Preisgestaltung, Abrechnung

- (1) Bei der Preisgestaltung hat der Pächter die Zwecke der Kantine als soziale Einrichtung für die Mitarbeiter des Zweckverbandes, die günstigen Pachtbedingungen sowie die zusätzlichen Leistungen des Verpächters zu berücksichtigen.
- (2) Der jährlich garantierte Grundbetrag wird zu zwölf gleichen Teilen im entsprechenden Folgemonat an den Pächter ausgezahlt, wenn der Pächter die Kantine im vorangegangenen Monat (Leistungsmonat) zu mindesten 70% geöffnet hatte.
- (3) Der Verpächter setzt den Preis für das täglich anzubietende Gericht mit Zustimmung Kantinenausschusses fest. Die aktuelle Bepreisung ist als Anhang 2) „Preisblatt“ festgesetzt. Verlangt der Pächter die Festsetzung höherer Preise, hat er dem Verpächter für die zur Begründung erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorzulegen. Bei wesentlicher Änderung der Preise für diejenigen Lebensmittel die üblicherweise zur Herstellung des Mittagstisches benötigt werden sowie bei den Lohnaufwendungen kann über die Höhe der neuen Preise und deren Inkrafttreten neu verhandelt werden. Die Preise für zusätzliche Gerichte und sonstigen Speisen und Lebensmittel müssen angemessen sein.
- (4) Die Preise für die angebotenen Getränke werden ebenfalls vom Pächter im Benehmen mit dem Verpächter und mit Zustimmung des Personalrates festgesetzt. Diese Anlage wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die Ausgabe der Mittagessen erfolgt grundsätzlich nur bei Anmeldung über das Portal oder via Anruf erfolgen. Personen in Begleitung von Angehörigen des Zweckverbandes können - soweit verfügbar - ein Mittagessen auch ohne Anmeldung im Intranet erhalten. Diese Personen, haben neben dem Essenspreis einen Aufschlag zu zahlen, den der Verpächter im Einvernehmen mit dem Pächter festsetzt.
- (6) Der Pächter darf für die Abgabe von Speisen, Getränken oder sonstigen Waren keine Kredite gewähren.

§ 5 Pachtzins, Aufwendungen des Verpächters

- (1) Der Verpächter übernimmt die bauliche Instandhaltung des Pachtgegenstandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über Umfang und Zeitpunkt

von Neubau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten entscheidet der Verpächter unter Beteiligung des Personalrats nach Anhörung des Pächters.

- (2) Der Verpächter erbringt zum Betrieb des Pachtgegenstandes in stets widerruflicher Weise folgende zusätzliche Leistungen:
- a. Heizung, Gas, Beleuchtung, Lüftung in der Küche;
 - b. Energieversorgung, Kalt- und Warmwasser;
 - c. Abfall- und Abwasserbeseitigung;
 - d. Reinigung des Speisesaals (Fußboden, Türen, Fenster); ausgenommen sind Tische und Stühle;
 - e. Mitbenutzung der Fernsprechanlage des ZV (ausgenommen Fernsprechggebühren). Der Verpächter stellt diese Leistungen im Rahmen der von ihm mit den Versorgungsunternehmen bzw. Vorlieferanten geschlossenen Verträge zur Verfügung. Soweit Ersatzansprüche gegen Versorgungsunternehmen oder Vorlieferanten bestehen, bleiben diese vom Haftungsausschluss unberührt.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, die bereitgestellten Leistungen in sparsamer Weise in Anspruch zu nehmen. Der Verpächter ist berechtigt, durch Kontrollen auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hinzuwirken.

§ 6 Übergabe, Unterhaltung (Instandhaltung) des Pachtgegenstands, Betrieb

- (1) Der Pächter erkennt mit der Übernahme des Pachtgegenstandes an, dass ihm sämtliche Räume, Betriebseinrichtungen und Einrichtungsgegenstände, die dazugehörigen Schlüssel sowie das Inventar (s. Anlage 1) in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand übergeben worden sind. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen vom Pächter ohne Zustimmung des Verpächters nicht verändert werden. Sie sind vom Pächter schonend zu behandeln, gebrauchsfähig und sauber zu erhalten. Der Pächter ist berechtigt Automaten aufzustellen. Das Aufstellen von Automaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Schönheitsreparaturen (z. B. Malerarbeiten etc.) gehen auf Kosten des Verpächters.
- (2) Veränderungen oder Verschlechterungen des Pachtgegenstandes (§ 1 Abs. 1), die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden (Abnutzungen) somit/ wie den zufälligen Untergang hat der Pächter nicht zu vertreten. Die Beweislast trifft

den Pächter. Der Verpächter ist für den Unterhalt (Instandhaltung und Wartung) der übernommenen Anlagen sowie der fest eingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände verantwortlich. Soweit der Verpächter Wartungsverträge abgeschlossen hat, ist der Pächter verpflichtet, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Wartung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen, die der Pächter nicht zu vertreten hat, übernimmt der Verpächter. Die Kosten des Unterhalts sowie die Ersatzbeschaffungen, die dem Verpächter entstehen, werden vom Verpächter übernommen. Rechtsgeschäfte, durch die der Verpächter verpflichtet werden kann, bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ausgaben, die ohne vorherige Zustimmung des Verpächters geleistet werden, trägt auf jeden Fall der Pächter.

- (3) Der Pächter ist berechtigt, weitere zur Bewirtschaftung zweckmäßige oder notwendige Einrichtungsgegenstände auf eigene Kosten einzubringen und zu verwenden.
- (4) Der Pächter hat den Pachtgegenstand regelmäßig und umfassend zu reinigen. Die Reinigung muss gründlich und fachgerecht nach anerkannten Verfahren durchgeführt werden. Reinigungsanweisungen der Hersteller der verpachteten Gegenstände sowie die Anweisungen des Verpächters sind zu beachten. Geschirr, Bestecke, Tische und Stühle müssen so gereinigt werden, dass sie hygienisch und optisch sauber sind.
- (5) Der Pächter hat die beim Betrieb der Kantine anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen; die Kosten dafür trägt der Verpächter.
- (6) Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass Zufahrt und Anlieferung nur nach den Weisungen des Verpächters durchgeführt wird. Die Zugänge zu dem Dienstgebäude dürfen nicht verstellt werden;
- (7) Der Pächter ist verpflichtet, die verpachteten Räume außerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten ordnungsgemäß verschlossen zu halten.
- (8) Das Mitbringen von Haustieren ist in den Pachträumen nicht gestattet.
- (9) Fundgegenstände hat der Pächter in Verwahrung zu nehmen; der Fund ist dem Verpächter unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt besteht ein Kantinenausschuss. Der Kantinenausschuss besteht aus der Technischen und Betriebswirtschaftlichen Leitung und der Geschäftsleitung. Der Kantinenausschuss hat die Aufgabe,

den Pächter bei der Führung des Kantinenbetriebes beratend zu unterstützen und die Betriebsführung im Auftrag des Verpächters zu überwachen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Pächter haftet für alle Schäden, die
- a. durch ihn, seine Familienangehörigen, seine Hilfskräfte sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und von ihm zugelassene Dritten dem Verpächter schuldhaft zugefügt werden; insbesondere haftet der Pächter auch für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit Feuer, Wasser, Gas, Dampf oder Strom entstehen;
 - b. durch den genannten Personenkreis Dritten schuldhaft zugefügt werden; insoweit hat der Pächter den Zweckverband von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen;
 - c. aus der missbräuchlichen Verwendung oder dem Verlust von Schlüsseln sowie aus der Nichtbeachtung der Sicherheits- und Verkehrssicherungspflichten entstehen;
 - d. durch ein Versäumnis einer von ihm übernommenen sonstigen Pflicht entstehen.

Der Pächter trägt die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegt hat. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, Schäden durch Dritte zu verhindern und für aufgetretene Schäden die Verursacher festzustellen. Schäden sind dem Verpächter unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Pächter verpflichtet sich, unverzüglich eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, die durch den Pachtbetrieb dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt entstehen können, abzuschließen und zu unterhalten. Soweit nicht bereits vorhanden, der Abschluss der Versicherung und die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien sind dem Verpächter durch Vorlage der Versicherungspolice und der Einzahlungsbelege nachzuweisen. Die Versicherungssumme muss mindestens 500.000 € für Personenschäden, 25.000 € für Sachschäden und 5.000 € für Vermögensschäden betragen.
- (3) Wird der Betrieb der Kantine ganz oder teilweise durch Mängel des Pachtgegenstandes oder durch Bau-, Instandsetzungs- oder Unterhaltungsarbeiten beeinträchtigt oder

verursachen Nutzungsberechtigte Betriebsstörungen, die nicht vorsätzlich herbeigeführt werden, sind Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche jeglicher Art des Pächters ausgeschlossen.

- (4) Der Verpächter haftet nicht für Schäden, die dem Pächter durch Dritte entstehen oder für eingebrachte Gegenstände des Pächters.

§ 8 Gesetzliche Bestimmungen, Buchführungspflichten

- (1) Der Pächter hat alle für den Betrieb der Kantine erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen, soweit sie betriebs- oder personenbezogen sind, zu erwirken. Er hat alle für die Ausübung des Gaststättengewerbes geltenden Vorschriften und alle internen Regelungen des Zweckverbandes einzuhalten, soweit sie sich auf den Betrieb der Kantine beziehen oder auswirken.
- (2) Der Pächter hat für den Betrieb der Kantine Bücher nach den handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu führen. Über die Gesamtzahl der ausgegebenen Mittagessen ist ein Tagesnachweis zu führen, der Tagesabschluss der Kantine wird anerkannt.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter von den durch die zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnis unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Hilfskräfte

- (1) Der Pächter stellt das für den Kantinenbetrieb erforderliche Personal auf seine Kosten als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig ein.
- (2) Der Pächter darf nur zuverlässiges Personal beschäftigen. Der Verpächter ist berechtigt, die Zuverlässigkeit des Personals zu prüfen und die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen. Verweigert eine Person die Vorlage des Führungszeugnisses oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit, kann der Verpächter verlangen, dass eine bestimmte Person nicht oder nicht mehr im Rahmen des Kantinenbetriebs beschäftigt wird. Gleiches gilt, wenn eine vom Pächter eingestellte Person oder Hilfskraft in grober Weise gegen die Benutzerordnung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt verstößt oder sonstige schwerwiegende Gründe, die eine fristlose Entlassung rechtfertigen, gegen eine Verwendung in den Räumen des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

sprechen. Der Pächter hat dem Verpächter Neueinstellungen und Entlassungen unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Personen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, haben durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass gegen ihre Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Zeugnis darf, wenn die Person Tätigkeiten im Sinne des § 17 des Bundes-Seuchengesetzes wahrnimmt, nicht älter als ein Jahr sein. Die Untersuchung ist alle 3 Jahre zu wiederholen, es sei denn, besondere Vorschriften schreiben Gesundheitsuntersuchungen in kürzeren Abständen vor. Die Kosten für die Untersuchungen und Zeugnisse hat der Pächter zu tragen. Der Pächter hat dem Verpächter die amtsärztlichen Zeugnisse unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Beginn und Beendigung des Pachtverhältnisses

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am 01.07.2025 und wird auf 5 Jahre abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert dieser sich um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate vor Ablauf des Vertrags. Wird die Kantine einen Monat nicht betrieben und kann das Nichtbetreiben dem Verschulden des Pächters zugerechnet werden, so hat der Verpächter das Recht ohne Frist das Pachtverhältnis zu beenden.
- (2) Der Verpächter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Pächter die ihm obliegenden Vertragspflichten gröblich verletzt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a. die Vermögensverhältnisse des Pächters so schlecht sind, dass die Aufrechterhaltung des Pachtbetriebs gefährdet erscheint.
 - b. der Pächter durch die Verletzung seuchen- oder lebensmittelrechtlicher Vorschriften die Gesundheit der Kantinenbenutzer gefährdet oder sonstige straf- oder sicherheitsrechtliche Bestimmungen verletzt,
 - c. der Pächter gegen vertragliche oder gesetzliche Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten verstößt oder wesentliche steuerliche oder versicherungsrechtliche Pflichten verletzt;
 - d. die Güte und Menge der Speisen und Waren trotz schriftlicher Anmahnung durch den Verpächter angemessenen Anforderungen nicht oder nicht mehr genügt;

- e. der Pächter trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung Speisen, Getränke oder andere Genussmittel an solche Personen abgibt, die nicht zur Benutzung der Kantine berechtigt sind oder wenn er Waren (insbesondere Alkohol) abgibt, die der Verpächter vom Vertrieb ausgeschlossen hat,
 - f. der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen - auch gegenüber Dritten – nicht nachkommt.
- (3) Mit dem Tod des Pächters endet das Vertragsverhältnis.

§ 11 Rückgabe des Pachtgegenstands

- (1) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pachtgegenstand (§ 1 Abs. 1) unverzüglich gereinigt und aufgeräumt mit dem gesamten in den Inventarlisten aufgeführten Inventar, den Schlüsseln und den beschafften Ersatz- und Ergänzungsgegenständen zurückzugeben. Der Pächter ist verpflichtet, das Eigentum an Gegenständen, die er auf Kosten des Verpächters angeschafft hat, auf den Verpächter zu übertragen. Sonstige Gegenstände, die der Pächter auf eigene Rechnung beschafft hat, hat der Pächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses sach- und fachgerecht zu entfernen. Eine Übernahme dieser Gegenstände durch den Verpächter durch Zahlung einer Entschädigung an den Pächter kann vereinbart werden.
- (2) Der Pächter hat Schäden, die nicht durch normale Abnutzung im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie fehlende Gegenstände bei der Übergabe zu ersetzen. Der Verpächter kann auch einen Wertausgleich verlangen. Aufwendungen, die der Pächter auf die Pachtsache gemacht hat, hat der Verpächter nur dann auszugleichen, wenn das besonders vereinbart ist.
- (3) Der Pächter hat die Übergabe des Pachtgegenstandes (§ 1 Abs. 1) so vorzubereiten, dass der Betrieb durch einen Nachfolger übergangslos fortgesetzt werden kann. Ist das aus Gründen, die der Pächter zu vertreten hat, nicht möglich, so haftet er für alle dadurch entstehenden Kosten und Ersatzansprüche Dritter.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Pächter führt den Kantinenbetrieb persönlich und in eigener Verantwortung. Dem Pächter ist es nicht gestattet, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen zu übertragen. Die Ausübung der Bewirtschaftung der Kantine durch einen Geschäftsführer ist nicht zulässig.

- (2) Der Pächter ist verpflichtet, neben dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt weitere Auftraggeber zu haben. Sollte innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses der Fall eintreten, dass der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt der einzige Auftraggeber ist, so ist der Zweckverband unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Der Pächter verzichtet gegenüber dem Verpächter auf das Recht der Aufrechnung und Zurückbehaltung.
- (4) Jede Vertragspartei erhält die Ausfertigung einer Vertragsurkunde mit den aufgeführten Anlagen. Die Anlagen werden dem Pächter bei der Übergabe des Pachtgegenstandes ausgehändigt.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Der Pächter erklärt sich bereit, Vertragsänderungen zuzustimmen, wenn der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu abweichenden Regelungen verpflichtet ist und die wesentlichen Grundlagen dieses Vertrages davon nicht berührt werden.

Ingolstadt, den 30.06.2025

Anhang:

- 1) Inventarverzeichnis
- 2) Preisblatt